

Rechtliches

Inhalt des Berufsausbildungsvertrages

Laut § 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist vor Beginn der Berufsausbildung der wesentliche Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Vordrucke der Zahnärztekammer entsprechen den gesetzlichen Regelungen.

Beginn und Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 36 Monate. Der Ausbildungsbeginn ist im Berufsausbildungsvertrag einzutragen. Ausbildungsbeginn ist in der Regel der 1. August. Für Auszubildende mit Abitur kann die Lehrzeit um ein Jahr verkürzt werden. Anträge sind **vor Beginn der Ausbildung** zu stellen.

Ärztliche Bescheinigung lt. Jugendarbeitsschutzgesetz

Vor Beginn der Berufsausbildung hat sich die **jugendliche Auszubildende** einer ärztlichen Untersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu unterziehen. Die Untersuchung ist kostenlos.

Der Vordruck hierfür wird im letzten Schuljahr in den allgemeinbildenden Schulen an die einzelnen Schüler verteilt. Sollte dieser Vordruck nicht mehr vorliegen, kann er in:

- ✦ **Bremen** beim Gesundheitsamt, Horner Str. 60 - 70, 28203 Bremen, 0421 361-15115, Zimmer 1109, Mo. bis Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr abgeholt werden.
- ✦ **Bremerhaven** beim Gesundheitsamt, Wurster Str. 49, 27580 Bremerhaven, nach telefonischer Absprache 0471 5902281, abgeholt werden.

Der Auszubildende hat sich vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres eine Bescheinigung eines Arztes vorlegen zu lassen, dass die jugendliche Auszubildende nachuntersucht wurde.

Schweigepflicht

Die Auszubildende ist darüber aufzuklären, dass sie über alle aus der Praxis bekanntwerdenden Umstände Stillschweigen zu bewahren hat. Sie ist vom Auszubildenden eingehend hierüber zu belehren.

Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Sie beträgt lt. Berufsbildungsgesetz **mindestens einen** Monat und **höchstens vier** Monate. Während dieser Zeit sollen der Auszubildende und die Auszubildende prüfen, ob das Berufsausbildungsverhältnis auf Dauer Bestand hat und die Auszubildende für diese Berufsausbildung geeignet ist.

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten,
2. Patientinnen und Patienten individuell betreuen,
3. über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken,
4. Hygienemaßnahmen durchführen,
5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben,
6. zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten,
7. bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen,
8. bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln,
9. Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen und
10. zahnärztliche Leistungen abrechnen.

(3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
4. digitalisierte Arbeitswelt und
5. Kommunikation und Kooperation.

Hospitationen in kieferorthopädischen und kieferchirurgischen Praxen

Bei Auszubildenden, die in **kieferorthopädischen** oder **kieferchirurgischen Praxen** sowie **Krankenhäusern** oder **Zahnstationen der Bundeswehr** ausgebildet werden, ist eine ergänzende **Hospitation in einer allgemeinzahnärztlichen Praxis** im Lande Bremen oder Niedersachsen vorgeschrieben dementsprechende Formular wird zugeschickt. **Die Zeiten der Hospitation sind bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu belegen und sind entscheidend für die Zulassung zur Prüfung.**

Fehlzeiten

Der Berufsbildungsausschuss hat sich mit dem Thema „Zulassung zur Abschlussprüfung bei Fehlzeiten während der 36-monatigen Ausbildungszeit“ beschäftigt. Er hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Zahnärztekammer Bremen akzeptiert 30 Fehltage vom Berufsschulunterricht sowie 30 Fehltage in der Ausbildungspraxis. Fehlzeiten der Auszubildenden müssen Sie als Ausbilder im *Anmeldeformular zur Abschlussprüfung* angeben.

Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung um 6 Monate vorziehen, dürfen entsprechend der verkürzten Ausbildungszeit nur 25 Fehltage haben.

Vergütung.

Der Vorstand der Zahnärztekammer empfiehlt, folgende Ausbildungsvergütungen zu zahlen:

✦ im ersten Ausbildungsjahr	900,00 €
✦ im zweiten Ausbildungsjahr	960,00 €
✦ im dritten Ausbildungsjahr	1.020,00 €

Wir bitten darum, dieser Empfehlung zu folgen. Die entsprechenden Gehaltszahlen sind bereits in den Berufsausbildungsverträgen eingetragen.

Ausbildungszeit, wir verweisen hierzu auch auf das Arbeitszeitgesetz

Die tägliche Ausbildungszeit darf bei **Jugendlichen acht Stunden** nicht überschreiten. Die wöchentliche Ausbildungszeit darf bei Jugendlichen **40 Stunden** nicht überschreiten.

Bei **erwachsenen Auszubildenden** beträgt die tägliche Ausbildungszeit ebenfalls acht Stunden, kann jedoch auf höchstens zehn Stunden erhöht werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden.

Berichtsheft

Wird ab dem 01.08.2023 online erstellt. Bitte gehen Sie auf unsere Homepage/Startseite/Login. Bei Fragen ist ihre Ansprechpartnerin_Oksana Wakengut 0421 33303-66.

Berufsschulunterricht

Der Auszubildende hat die **jugendliche Auszubildende** laut Jugendarbeitsschutzgesetz für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf die Jugendliche nach dem Berufsschulunterricht in den folgenden Fällen nicht beschäftigen:

- ✦ Bei einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen in der Woche (Bremen).
- ✦ An einem Berufsschultag von mindestens fünf Unterrichtsstunden einmal in der Woche (Bremerhaven). Die **erwachsenen Auszubildenden** können nach dem Berufsschulunterricht in die Praxis kommen und in den Praxisablauf eingeplant werden. Die Berufsschule sowie die Wegezeiten von der Berufsschule zur Praxis sind auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen.

Ruhepausen

Bei **jugendlichen Auszubildenden**

- Viereinhalb bis sechs Arbeitsstunden mindestens 30 Minuten Pause.
- Mehr als sechs Arbeitsstunden mindestens 60 Minuten Pause.

Bei **erwachsenen Auszubildenden**

- Mehr als sechs Arbeitsstunden mindestens 30 Minuten Pause.
- Mehr als neun Arbeitsstunden mindestens 45 Minuten Pause.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Erholungsurlaub

Laut Jugendarbeitsschutzgesetz beträgt der Erholungsurlaub pro Kalenderjahr für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres:

- Noch nicht **16 Jahre** alt sind, mindestens **30 Werktage**.
- Noch nicht **17 Jahre** alt sind, mindestens **27 Werktage**.
- Noch nicht **18 Jahre** alt sind, mindestens **25 Werktage**.

Bei **erwachsenen Auszubildenden** richtet sich der Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub beträgt mindestens **24 Werktage** pro Kalenderjahr.

Kündigung

Das Berufsausbildungsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
- von der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Ende der Berufsausbildung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet:

- mit dem Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit nach 36 Monaten.
- vor Ablauf der Ausbildungszeit mit Bestehen der Abschlussprüfung (**praktische Prüfung/Fachgespräch**).

Verlängerung der Ausbildungszeit

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Wunsch der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung höchstens um ein Jahr. Die Abschlussprüfung darf zweimal wiederholt werden.

Zeugnis

Der Ausbildende hat der Auszubildenden bei Beendigung der Berufsausbildung ein Zeugnis auszustellen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Bei der Einstellung von Auszubildenden verlangen die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, d. h. eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung und Nachuntersuchung während dieser Beschäftigung.

Hinweise zu den speziellen Vorsorgeuntersuchungen ergeben sich aus der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). In Teil 2 des Anhangs der ArbMedVV ist die zahnmedizinische Tätigkeit aufgeführt.

§ 4 ArbMedVV, Erstuntersuchung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Erstuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit durchgeführt wird.

§ 4 ArbMedVV, Nachuntersuchungen

- ✚ Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist durchgeführt werden. Die Frist für die Nachuntersuchung beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Vorsorgeuntersuchung.
- ✚ Ist für die Nachuntersuchung keine bestimmte Frist, sondern eine Zeitspanne festgelegt, so ist die Nachuntersuchung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, den der ermächtigte Arzt je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat.
- ✚ Abweichend von Absatz 1 und 2 ist die Nachuntersuchung vorzeitig zu veranlassen, wenn:
 - eine Bescheinigung über eine Vorsorgeuntersuchung befristet oder unter einer entsprechenden Bedingung erteilt worden ist,
oder
 - eine Erkrankung oder eine körperliche Beeinträchtigung eine vorzeitige Nachuntersuchung angezeigt erscheinen lässt,
oder
 - der Versicherte, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet, eine Untersuchung wünscht.

Der Arbeitgeber hat zum Ende der Ausbildung (Beschäftigung) eine Abschlussuntersuchung anzubieten.

Immunsisierung

Pkt. 4.2 der AMR 6.5 verpflichtet den Praxisinhaber, die Beschäftigte über Maßnahmen zur Immunsisierung (Hepatitis-B-Schutzimpfung) zu unterrichten. Die Immunsisierung ist der Auszubildenden kostenlos zu ermöglichen.

Weitere Fragen zur Ausbildung?
Oksana Wakengut berät Sie gerne unter 0421 33303-66.